

Kritik am IWU-Gutachten

(Die Seitenangaben in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Seiten des IWU-Gutachtens)

Vorbemerkung:

Aus Copyright-Gründen wird nachfolgend auf Zitate aus dem IWU-Gutachten verzichtet. Inhaber der Rechte und damit auch des Rechts zur Veröffentlichung ist der Landkreis Göttingen als Auftraggeber des Gutachtens. Im Gegensatz zu den beiden Vorgängergutachten von 2009 (*F+B*, Hamburg) und 2013 (*Analyse&Konzepte*, Hamburg) ist das IWU-Gutachten nicht vom LK Göttingen auf seiner Internetpräsenz veröffentlicht worden. Dem Autor ist das IWU-Gutachten erst im Dezember 2017 im Rahmen seines Eilrechtsverfahrens LSG Celle, Az.: L 9 AS 883/17 B ER vom Gericht zugänglich gemacht worden, obwohl ihm aufgrund des IWU-Gutachtens bereits seit September 2017 die Unterkunftskosten (KdU) durch den LK Göttingen (Optionskommune) gekürzt wurden. Der hier behandelte IWU-Methodenbericht (= IWU-Gutachten) erschien erst unter dem 9. November 2017.

Zusammenfassung:

Das IWU-Gutachten – *Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII im Landkreis Göttingen* (Stand November 2017) – erstellt vom *Institut Wohnen und Umwelt*, Darmstadt im Auftrag des Landkreises Göttingen, welcher der gemäß §§ 6, 6a SGB II zuständige Leistungsträger für die Ermittlung der KdU-„Angemessenheitsgrenze“ gemäß § 22 SGB II ist, ist als Grundlage für die Bestimmung der „angemessenen“ KdU nicht verwertbar.

Grundsätzlich unterscheidet sich das IWU-Gutachten zwar von seinen Vorgängergutachten, die nicht nur wegen der willkürlichen Kappungsgrenze (F+B) bzw. willkürlichen Vergleichsraumbildung (A&K) nicht verwertbar waren und aufgrund von Entscheidungen des SG Hildesheim und LSG Celle auch deswegen für rechtswidrig erklärt wurden, durch eine statistisch ausgefeiltere und auch teilweise selbst-kritische Analyse der Wohnungsmarktdaten, allerdings machen gerade die Ausführungen in Kap. 4 [S. 15-27] und Kap. 6 [S. 33-49] deutlich, wo die Manipulationsmöglichkeiten liegen.

Angesichts der in dieser Kritik des IWU-Gutachtens beschriebenen statistischen Mängel hilft eine Kenntnis des Rohdatensatzes nicht weiter, da sich dieser nur auf die Vermieter-Befragung beziehen kann.

Allerdings wird aus den Angaben zum Zensus [S. 33] – *gemeint ist der Mikrozensus 2010, Zusatzerhebung Wohnen* [destatis, Fachserie 5, Heft 1] – und zum Leerstand [S. 34/35] deutlich, daß hier auf veraltete Statistikmodelle zurückgegriffen wird, die dem aktuell angespannten Mietwohnungsmarkt in Göttingen [Nds. Sozialministerium, Schreiben vom 9. Dezember 2015 an die Stadt Göttingen – s.a. S. 50 IWU-Gutachten] nicht gerecht werden und daher die KdU-Werte nach unten verfälschen. Angesichts der enormen jährlichen, über der Inflationsrate liegenden Mietpreiserhöhungen im Vergleichsraum Stadt Göttingen eine völlig unzulässige Vorgehensweise. So weist der Immobilienreport 2014 von *ImmobilienScout24*, veröffentlicht am 29. Oktober 2014

